

Gemeinde Schwalmtal

Flächennutzungsplan, 3. Änderung

"Vorranggebiete für die Windenergienutzung"

Begründung

Stand: Entwurf

1 Planungsanlass und –ziel; Erforderlichkeit der Planung

Mit der 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Schwalmtal die städtebauliche Zielsetzung, die in dem Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Regelungen zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Außenbereich weiter zu entwickeln. Auf diese Weise soll zum einen den geänderten rechtlichen und fachlichen Anforderungen für die Zulassung von Windkraftanlagen, zum anderen der in dem vergangenen Jahrzehnt erfolgten erheblichen technischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen Rechnung getragen werden.

Einzelheiten zu den von der Gemeinde erfolgten Planungszielen sind im Abschnitt 3 dieser Begründung dargelegt.

Die Planungsziele der Gemeinde sind auf der Basis des geltenden Flächennutzungsplans für die Gemeinde Schwalmtal nicht realisierbar. Denn durch diesen wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf einen Bereich unweit der Stadtgrenze zu Viersen beschränkt. Dieser ist im Bestand bereits durch Windkraftanlagen mit Gesamthöhen bis zu 100 m besetzt und steht damit für einen Ausbau der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Durch die vorliegend begründete Flächennutzungsplanänderungen sollen vor diesem Hintergrund geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt, abgegrenzt und allgemeinverbindlich bauplanungsrechtlich gesichert werden.

2 Übergeordnete Planungen, Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der zum Zeitpunkt der Einleitung der 3. Flächennutzungsplanänderung noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 1995 aufgestellt. Betreffend die Nutzung von Windenergie beinhaltet er im Abschnitt D.II.2 die nachfolgende Festlegung (Ziel 2.4):

"Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. [...] Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen."

Der LEP 1995 beinhaltet darüber hinaus auch Bindungen für die Inanspruchnahme von Waldflächen. Gemäß Ziel 3.21 des LEP sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Gemäß Ziel 3.22 sind unabweisbare Inanspruchnahme von Waldgebieten durch Planungen und Maßnahmen im Regelfall möglichst

gleichwertig auszugleichen bzw. zu ersetzen. Gemäß Ziel 3.23 ist in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.

Im Jahr 2017 ist eine Neufassung des LEP in Kraft getreten, durch die u.a. die landesplanerischen Vorgaben für die Verortung von Windkraftanlagen neu geregelt worden sind. Durch das Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" wird bestimmt, dass zur Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung für die nordrhein-westfälische Stromversorgung in den Regionalplänen proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festzulegen sind. Gemäß dem Grundsatz 10.2.3 sollen im Regionalplan Düsseldorf für dessen Geltungsbereich mindestens 3.500 ha entsprechender Flächen gesichert werden. Dem Grundsatz 10.2-4 sollen die Regional- und die Bauleitplanung das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Außerdem sollen kommunale Planungsträger die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Gemäß Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" ist Wald grundsätzlich zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu sind Waldbereiche in den Regionalplänen (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung) zeichnerisch festzulegen. Diese dürfen nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Darüber hinaus beinhaltet das Ziel die textliche Festlegung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf" (GEP 99) beinhaltet für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal insbesondere Festlegungen zur Abgrenzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, von Flächen für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie für die Abfallbeseitigung, von Straßen verschiedener Kategorien sowie von Eisenbahnflächen, von Waldbereichen, von Bereichen zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, von Flächen für den Grundwasserschutz und von Überschwemmungsgebieten sowie eines Oberflächengewässers (Hariksee). Darüber hinaus beinhaltet der Plan die nachrichtliche Darstellung der Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß dem Teilplan des Landesentwicklungsplans "Schutz vor Fluglärm" im Zusammenhang mit dem Betrieb des zwischenzeitlich stillgelegten Militärflugplatzes Niederkrüchten.

Der GEP 99 beinhaltet keine Darstellungen von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung.

Als Nachfolgeplanung für den GEP 99 wird seit 2011 der Regionalplan Düsseldorf (RPD) erarbeitet.

Im Jahr 2014 fand die erste öffentliche Auslegung des Planentwurfs statt. Dieser beinhaltete für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal u.a. die Festlegung eines ausgedehnten Vorranggebiets für die Windenergienutzung im südlichen Teil des Gemeindegebiets zwischen der A 52 im Norden, der L 372 im Westen und der L 3 im Osten. Vergleichsweise kleinere Vorranggebiete waren für einen Bereich westlich Dilkraith sowie zwei Flächen entlang der Stadtgrenze zu Viersen vorgesehen.

In dem 2016 öffentlich ausgelegten 2. Entwurf ist die Vorrangfläche im Südteil des Gemeindegebiets um Bereiche beiderseits der Ungerather Straße vergrößert. Die übrigen Vorranggebiete sind unverändert geblieben.

In der 2017 durchgeführten Auslegung des 3. Entwurfs sind die Darstellungen der Vorranggebiete für die Windkraft gegenüber der Vorfassung unverändert geblieben.

Ein Ausschluss der Ansiedlung von – auch raumbedeutsamen – Windkraftanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete (mittels einer Festlegung als sogenannte "Eignungsgebiete" gemäß 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG)) ist nicht Gegenstand der geplanten Festlegungen des zukünftigen RPD. Im Hinblick auf die Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen sind damit weder im Bestand noch für die nahe Zukunft grundsätzliche Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit durch entsprechende Festlegungen des Regionalplans gegeben. Bei der Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen auf der Ebene des Gemeindegebiets ist allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die Darstellung von diesbezüglichen Vorranggebieten im Flächennutzungsplan unter Anpassung an die Festlegungen des Regionalplans erfolgt.

Der RPD soll voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 2018 in Kraft gesetzt werden.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 1 "Mittleres Schwalmtal" des Kreises Viersen aus dem Jahr 1980, der u.a. das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwalmtal betrifft, beinhaltet Regelungen für die landschaftliche und naturschutzrechtliche Entwicklung des Außenbereichs, darunter auch die Festsetzung von mehreren Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des vorliegend begründeten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass der Bestand eines Landschaftsschutzgebiets der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zwingend entgegensteht, sondern gemäß der diesbezüglichen Rechtsprechung unter bestimmten Umständen diesbezüglich Befreiungen erteilt werden können. Nach den Anforderungen der Rechtsprechung sind Landschaftsschutzgebiete nicht als "Tabubereiche" anzusehen, die als Standorte für Windkraftanlagen von Vorneherein nicht in Betracht kommen. Das

Verwaltungsgericht Minden hat hierzu in seinem Urteil vom 26. April 2010 – 11 K 732/09 – klargestellt:

"Dem gesetzgeberischem Ziel, im Außenbereich durch Bauleitplanung Freiraum für Windkraftanlagen zu schaffen, widerspräche es, bei einer Landschaftsschutzverordnung, die den Außenbereich großräumig unter förmlichen Landschaftsschutz stellt, keine Befreiungsmöglichkeiten für WEA zuzulassen, wenn andere Standorte, an denen Windenergie genutzt werden kann, im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen und die Gemeinde ihrem sich aus §3 5 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebenden Planungsauftrag nicht gerecht werden könnte."

(a.a.O., Rdnr. 104)

Von daher werden vorliegend "Suchräume", die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegen sind, im Übrigen aber als Standorte von Windkraftanlagen potenziell in Frage kommen, darauf hin untersucht, ob die konkreten Erfordernisse des Landschaftsschutzes einer Befreiung von ggf. der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehenden Verboten offensichtlich entgegenstehen. Nur solche Flächen werden als mögliche Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht gezogen, für die dieses Kriterium nicht bejaht werden kann. Über entsprechende Befreiungsmöglichkeiten entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

2.4 Natura-2000-Gebiete

Der europäische Umweltverbund "Natura 2000" umfasst einerseits die von den Mitgliedsländern gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) sowie andererseits die sogenannten Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Gemäß § 33 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen eines Natura 2000-Gebiets unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Ausnahmen können nur im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und Alternativen nicht bestehen.

Teile des Schwalmtals bei Lüttelforst sowie nordwestlich und westlich von Amern liegen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (DE-4603-401). Für das Gebiet wird vorrangig das Entwicklungsziel verfolgt, die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu erhalten und weiter zu entwickeln. Entsprechend ist bei der Planung von Windkraftanlagen in der Nähe des Gebiets der Nachweis zu führen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna in diesen Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Die innerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Teile des genannten Europäischen Vogelschutzgebiets sind darüber hinaus überlagernd als FFH-Gebiete "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301) bei Amern sowie "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch (DE-4803-301)" bei Lüttelforst ausgewiesen. Die Schutzzwecke für diese Gebiete betreffen insbesondere die Beschaffenheit des Gewässerkörpers sowie der diesen begleitenden Biotopstrukturen. Auswirkungen von möglichen Windkraftanlagen auf den Erhaltungszustand bzw. die Schutzzwecke der FFH-Gebiete sind in der Regel nicht zu erwarten.

3 Zielsetzungen für die Windkraftentwicklung im Gemeindegebiet

Mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgt die Gemeinde das Ziel, "die Nutzung erneuerbarer Energien" entsprechend § 1 Abs. 7 lit. f) BauGB in ihrem Gebiet durch die Darstellung von Flächen für die energetischen Nutzung der Windkraft zu unterstützen und voran zu treiben.

Dazu werden auf der Grundlage einer das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Untersuchung insbesondere potentielle Standorte für Windkraftanlagen festgelegt, die auch für die Aufstellung von leistungsfähigen Anlagen aktueller Bauart mit Gesamthöhen von knapp unter 200 m (Leistung: min 3 MW) geeignet sind, die eine wesentlich günstigere Ausnutzung der Windenergie erlauben als die früher gängigen Anlagen mit Gesamthöhen von um 100 m, wie sie z.B. beiderseits der Gemeindegrenze zur Stadt Viersen vorhanden sind. Solche "niedrigen" Anlagen können heute wegen der geringen Energieausbeute von nur je 600 - 800 KW nicht wirtschaftlich neu errichtet werden.

Des Weiteren verfolgt die Gemeinde mit der Planung das Ziel, eine geeignete Nachnutzung für in ihrem Gebiet vorhandene, bis vor wenigen Jahren durch die britische Rheinarmee militärisch genutzte Konversionsflächen zu finden, soweit diese als Standort für Windkraftanlagen geeignet sind.

4 Potenzialraumanalyse "Standorte für Windenergieanlagen"

Zur Ermittlung der für eine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung überhaupt in Frage kommenden Flächen, die der vorliegenden Planung zugrundeliegt, wurde durch die Gemeinde die Erstellung einer gutachterlichen Untersuchung des Gemeindegebiets auf im Bestand noch nicht ausgeschöpfte Potenziale für die Nutzung der Windkraft in Auftrag gegeben.

Hierzu wurde entsprechend den diesbezüglich bestehenden fachlichen Anforderungen zunächst für das gesamte Gemeindegebiet die bestehenden Flächennutzungen kartiert.

In einem zweiten Schritt wurden sämtliche Flächen kartiert, die für eine Aufstellung von Windkraftanlagen entweder aus zwingenden rechtlichen Gründen oder aufgrund

ihrer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen nicht geeignet sind (sogenannte "harte Tabuzonen").

In einem dritten Schritt wurden von Windkraftanlagen freizuhaltende Abstände um entsprechend schutzbedürftige Nutzungen – insbesondere Wohngebiete, Wohnnutzungen im Außenbereich sowie FFH-Gebiete – kartiert (sogenannte "weiche Tabuzonen"). Die dabei zugrunde gelegten Mindestabstände sind an diesbezüglichen fachlichen Standards sowie der einschlägigen Rechtsprechung orientiert. Sie gehen i.d.R. über das hinaus, was aufgrund bindender rechtlicher Vorgaben z.B. zum Immissionsschutz in jedem Fall einzuhalten wäre. Als planerische Zielsetzungen sind sie Gegenstand von ausschließlich der Gemeinde obliegenden städtebaulichen Abwägungsentscheidungen.

Die verbleibenden Flächen, die weder durch andere Nutzungen noch durch die freizuhaltenden Abstände in Anspruch genommen sind (sogenannte "Suchräume"), werden in einem abschließenden Schritt daraufhin untersucht, in welchem Umfang sie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen tatsächlich für eine Aufstellung von Windkraftanlagen geeignet sind.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass das Erfordernis von Rodungen aufgrund des Fehlens geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen die Inanspruchnahme von Standorten innerhalb zusammenhängender Waldgebiete in der Regel ausschließt – jedenfalls, soweit es sich nicht um zuvor anderweitig baulich genutzte Flächen (z.B. Konversionsstandorte) handelt. Auch wurde in Ansatz gebracht, dass die Freiflächen nördlich des Flächendenkmals Lüttelforst nach den diesbezüglich geltenden denkmalrechtlichen Bestimmungen in ihrem heutigen Zustand als offene Feldflur erhalten werden sollen und daher ebenfalls nicht als Windkraftnutzungsstandort geeignet sind.

Potenzielle Standorte, an denen die Rotoren von Windenergieanlagen zwar Waldflächen überstreichen würden, ohne dass umfangreiche Rodungen erforderlich würden, wurden dagegen nicht von Vorneherein als für die Windenergienutzung ungeeignet angesehen.

Auf der Grundlage der im Rahmen der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Suchräume wurden sodann die unter Berücksichtigung der bekannten städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen potenziell gut geeignete "Potenzialgebiete für die Windenergienutzung" ermittelt, die im Rahmen des Flächennutzungsplans für die Darstellung als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für andere Teile des Gemeindegebiets geeignet sein können.

Dies betrifft konkret eine zusammenhängende Fläche westlich von Dilkrath sowie einen Flächenkomplex südlich von Ungerath. Die im RPD-Entwurf ebenfalls als Vorrangstandorte beschriebenen Bereiche an der Stadtgrenze zu Viersen kommen demgegenüber aufgrund von zu geringen Abständen zu vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich nicht in Betracht.

Die Gemeinde Schwalmtal folgt insoweit den in dem Gutachten enthaltenen Empfehlungen. Die darin benannten Potenzialgebiete sind aus ihrer Sicht in besonderer Weise geeignet, die Zielsetzungen der Förderung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet, der Bewahrung schützenswerter Landschaften und des Schutzes ihrer Bevölkerung vor nachteiligen Umweltauswirkungen in optimaler Weise zu verbinden.

Die Potenzialraumanalyse ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigelegt.

5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

5.1 Bestehende Darstellungen zur Windkraftsteuerung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal (FNP) wurde 2006 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Der FNP 2006 beinhaltet die Darstellung einer "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" an der östlichen Gemeindegebietsgrenze unweit Eicken. Die Darstellung ist mit einer Begrenzung der Gesamthöhe von dort zulässigen Anlagen auf maximal 100 m über Grund verbunden.

Die Darstellung einer Konzentrationszone entspricht der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebiets nur an dafür in besonderer Weise geeigneten Standorten zuzulassen und gleichzeitig ihre zulässige Gesamthöhe auf ein an dem ausgewählten Standort verträgliches Maß zu begrenzen. Entsprechend stehen die Darstellungen im FNP 2006 der Ansiedlung von Windkraftanlagen an anderen Stellen im Gemeindegebiet sowie einer Gesamthöhe über 100 m gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 im Regelfall entgegen.

Die Darstellung der Konzentrationszone ist seinerzeit auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets auf geeignete Standorte für Windkraftanlagen erfolgt. Dabei wurde entsprechend den seinerzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen davon ausgegangen, dass Standorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für die Aufstellung von Windkraftanlagen ebenso wie Standorte im Wald grundsätzlich ungeeignet seien.

5.2 Auswahl möglicher weiterer Vorrangstandorte

Seit 2005 sind infolge der Freigabe von bislang militärisch genutzten Flächen für eine zivile Nachnutzung freigeworden, die bei der vor der Aufstellung des FNP 2006 nicht als potentielle Standorte für Windkraftanlagen in Frage gekommen waren.

Darüber hinaus bedingen die im vergangenen Jahrzehnt erzielten technischen Fortschritte, dass Windkraftanlagen heute wesentlich höher gebaut werden können, als dies seinerzeit üblich gewesen ist. Da in höheren Lagen der Wind einerseits gleichmäßiger weht und andererseits einen höheren Energiegehalt aufweist, ist das "Hö-

henwachstum" mit einer wesentlich verbesserten Energieausbeute von i.d.R. min. 3 MW (bei einer Gesamthöhe von 185 m bis 200 m) verbunden.

Für die gemeindliche Planung ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Moderne Anlagen der Multimegawattklasse müssen in wesentlich größeren Abständen zueinander aufgestellt werden, als dies bei den "kleinen" Anlagen früherer Bauart der Fall war. In der Hauptwindrichtung sollen im Regelfall Abstände von ca. 600 m eingehalten werden. Senkrecht zur Hauptwindrichtung sind geringere Mindestabstände von ca. 300 m ausreichend. Entsprechend ist die Darstellung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan so vorzunehmen, dass sie Raum für geeignete Einzelstandorte möglicher Anlagen bieten.
- Die größeren Rotoren der modernen Anlagen drehen sich deutlich langsamer als die kleineren Rotoren der im Gemeindegebiet vorhandenen Bestandsanlagen. Ebenso gehen von modernen Anlagen geringere Emissionen von Geräuschen sowie geringere Störungen durch wiederkehrende Reflektionen (sog. "Discoeffekt") aus. Allerdings ist aufgrund ihrer höheren Bauhöhe eine potentiell stärkere "Fernwirkung" der Anlagen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl ihrer Standorte erfordert.
- Ein Ausschluss von Waldstandorten ist – anders als in der 2002 durchgeführten Untersuchung – nicht als zwingend anzunehmen. Vielmehr sind Waldstandorte für heute gängige Anlagen potentiell gut geeignet. Da Windkraftanlagen jedoch große Flächen für die Montage benötigen und Rodungen zugunsten von Windkraftanlagen vermieden werden sollen, ist es geboten, in Waldgebieten ausschließlich im Bestand bebaute bzw. versiegelte und gut erschlossene Flächen für die Windkraftnutzung zu entwickeln. Solche sind im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal insbesondere an ehemals militärisch genutzten Flächen in den südöstlichen Teilen des Gemeindegebiets vorhanden.

5.3 Vorranggebiete "Windenergienutzung"

Zur Umsetzung ihrer städtebaulichen Zielsetzungen vermag die Gemeinde, in ihren Flächennutzungsplan die Ausweisung von Flächen aufzunehmen, die für bestimmte Nutzungen bestimmt sind. Im Gegenzug stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben wie der Errichtung einer Windkraftanlage in der Regel immer dann entgegen, soweit hierfür u.a. durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung enthält der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal bereits die Ausweisung einer sogenannten "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" in Verbindung mit einer Höhenbegrenzung für dort zulässige Anlagen. Damit stehen in der Regel öffentliche Belange der Entwicklung von Windkraftanlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet entgegen, so dass dort eine Zulässigkeit dieser Anlagen nicht gegeben ist.

Allerdings sollen zukünftig entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Windkraftanlagen auch an bestimmten Standorten außerhalb der vorhandenen "Konzentrationszone" zugelassen werden können.

Deswegen sind zusätzlich zur der bereits vorhandenen "Konzentrationszone" in den Flächennutzungsplan Darstellungen aufzunehmen, nach denen Windenergieanlagen auch an bestimmten weiteren Standorten im Gemeindegebiet angesiedelt werden sollen.

Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, dass an den betreffenden Standorten öffentliche Belange einer Nutzung für Windkraftanlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht oder jedenfalls nicht dauerhaft entgegenstehen. Dies geschieht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens.

5.3.1 Vorranggebiete mit Eignungswirkung

Die im Rahmen der Potenzialraumanalyse "Standorte für Windenergieanlagen" erhaltenen Abgrenzungen der realisierungsfähigen Vorranggebiete "Südlich Ungerath" und "Westlich Dilkrath" wurden auf der Grundlage von aktuellen digitalen Kartendaten (ALK-Auszug) geometrisch überprüft und mit den zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans überlagert. Die auf diese Weise gewonnenen Abgrenzungen sollen in Ergänzung zu dem bereits vorhandenen Vorranggebiet an im Bereich der Grenze zu Viersen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal übernommen werden.

Die insoweit ermittelten Bereiche werden als sogenannte Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen. Dies bedeutet, dass im Gemeindegebiet neue Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb solcher Gebiete errichtet werden dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch für das sogenannte Repowering, bei dem vorhandene Anlagen durch größere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden, da solche aufgrund ihrer in der Regel wesentlich höheren Gesamthöhe andere Abstandserfordernisse gegenüber sonstigen Nutzungen aufweisen.

5.3.2 Anpassung an die für das Gebiet bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Darstellung von Vorrangstandorten innerhalb des dafür ausgewählten Gebiets nicht entgegen. Zwar sind die Flächen innerhalb des von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereichs als "Waldbereiche", "Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte[n] Erholung" sowie als Freiraumbereiche mit sonstige Zweckbindungen – festgelegt.

Jedoch steht dies der Ansiedlung von Windkraftanlagen nur im Einzelfall unter bestimmten Umständen entgegen, die im Erläuterungsbericht zum GEP im Abschnitt 3.9 "Energieversorgung" formuliert sind. Danach ist u.a. in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie in Waldbereichen eine Verträglichkeit von Konzentrationszonen dann gegeben, "wenn die mit der beste-

henden Darstellung verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden". Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen und zum Schutz der Wohnbevölkerung zu allgemeinen Siedlungsbereichen einzuhalten sind. Außerdem ist die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt sind, zu vermeiden.

Die genannten Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die mit der Darstellung von Waldbereichen verfolgten Schutz- oder Entwicklungsziele werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da innerhalb der Vorranggebiete Windenergieanlagen so realisiert werden können, dass Waldflächen lediglich von den Rotoren von außerhalb des Waldrandes oder auf den innerhalb des Waldes gelegenen vorhandenen Konversionsflächen überstrichen werden bzw. ggf. erforderliche kleinflächige Rodungen innerhalb des Nahbereichs – etwa durch die Aufforstung der besagten Konversionsstandorte – ausgeglichen werden können. Nennenswerte Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ergeben sich ebenfalls nicht, da die Vorrangstandorte in einem Bereich abseits der prägenden Landschaftselemente des Schwalmtals gelegen sind und keine das Landschaftsbild prägenden Blickbeziehungen beeinträchtigt werden.

Den Anforderungen der als Entwurf vorliegende und insoweit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigenden Zielfestlegungen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen RPD wird dahingehend entsprochen, dass die im Rahmen der 3. Änderung des FNP geplanten Vorranggebiete mit diesen in weiten Teilen übereinstimmen und im Wesentlichen eine räumliche Konkretisierung der darin festgelegten Windkraftflächen darstellen.

5.3.3 Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Natur- und insbesondere des Artenschutzes, die insbesondere auch wegen der Nähe der gewählten Vorrangstandorte zu den nahegelegenen Schutzgebieten im Schwalmtal (Europäisches Vogelschutz-, FFH- sowie Naturschutzgebiet) möglicherweise von der Errichtung sowie dem Betrieb von Windkraftanlagen berührt sein können, wird im Rahmen des Verfahrens überschlägig ermittelt und bewertet.

Dazu wurden der Gemeinde vorliegende, aussagekräftige Daten über die Vogelsichtungen in der näheren Umgebung der beiden neu auszuweisenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewertet. Diese haben ergeben, dass in den betreffenden Bereichen keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Vogelarten auftreten, deren lokale Populationen durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen so beeinträchtigt werden können, dass dies einer solchen Nutzung der betreffenden Flächen dauerhaft und unvermeidlich entgegensteht. Entsprechende gutachterliche Aussagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des FNP zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Anforderungen ist in den der Flächennutzungsplanung nachfolgenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Belange des Landschaftsschutzes der Planung von Windkraftanlagen nur dann entgegenstehen, wenn durch diese eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Dies ist bei den geplanten Vorrangstandorten nicht zu erwarten, da sich deren engeres und weiteres Umfeld als überwiegend landwirtschaftlich genutzte, in weiten Teilen durch vorhandene Siedlungsstrukturen sowie Infrastruktureinrichtungen vorgeprägte Bereiche darstellt, die keine erhöhte Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.

6 Verfahren

6.1 Aufstellung im Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Die Aufstellung des Änderungsplanung soll im "Regelverfahren" gemäß §§ 3 ff. BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen zur Anwendung gesetzlicher Verfahrenserleichterungen gemäß §§ 13 f. BauGB sind vorliegend nicht erfüllt. Es werden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt:

6.2 Frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Gegenstand des 2012 ausgearbeiteten, unter der Bezeichnung "Windkraftgebiet Heide" geführten Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans war die Darstellung lediglich eines zusätzlichen Vorranggebiets für die Windenergienutzung, welche Flächen südlich Ungerath einschließlich der dort vorhandenen, vormalig durch die britische Armee genutzten Konversionsstandorte umfasst.

6.2.1 Scoping, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben der Gemeinde vom 08.03.2012 über die Planungsabsicht informiert und unter Fristsetzung zur Mitteilung ihrer Stellungnahme zu dem Planvorhaben sowie den aus ihrer Sicht potenziell planungsbetroffenen Umweltbelangen aufgefordert.

Seitens des Kreises Viersen wurden umfangreiche Bedenken gegen die bei der Abgrenzung des zusätzlichen Vorranggebiets angewendete Methodik vorgetragen. Diesbezüglich wurde insbesondere bemängelt, dass die Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet nicht von Vorneherein als Bereiche betrachtet worden sind, die nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen (sogenannte "harte Tabuzonen"). Des Weiteren wurden Bedenken gegen eine Einbeziehung von (geplanten) Waldflächen in das Vorranggebiet vorgetragen sowie Hinweise zu innerhalb des Vorranggebiets bestehenden Altlasten mitgeteilt.

Durch die Landesplanungsbehörde wurden im Rahmen eines Anhörungstermins Bedenken insbesondere wegen der Einbeziehung von im zeichnerischen Teil des

Landesentwicklungsplans (LEP 1995) als Wald dargestellten Flächen in das Vorranggebiet geäußert.

Seitens der übrigen beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.

6.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit wurde am 11.04.2013 eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt, in deren Rahmen seitens der Vertreter die Planung und das Vorgehen bei der Erstellung der zugrundeliegenden Raumuntersuchung erläutert sowie Fragen beantwortet wurden. Im Rahmen der Veranstaltung wurden seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger insbesondere Bedenken gegen die Darstellung eines Vorranggebiets südlich Ungerath aufgrund der dadurch erwarteten zusätzlichen Immissionsbelastungen für die Ortslagen Leloh, Hehler und Fischeln geäußert.

Im Rahmen der bis zum 02.05.2013 laufenden Beteiligungsfrist gingen insgesamt vier Stellungnahmen von Privatpersonen ein, die sich aufgrund von erwarteten Immissionsbelastungen gegen das geplante Vorranggebiet ausgesprochen haben. Darüber hinaus werden erwartete Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geltend gemacht.

In den Stellungnahmen von drei weiteren Privatpersonen werden Erweiterungen des Vorranggebiets südlich Ungerath in Richtung Westen angeregt.

6.3 Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde die der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Raumuntersuchung fortgeschrieben sowie an zwischenzeitlich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (u.a. Neuaufstellung LEP, RPD) angepasst.

Dabei wurde berücksichtigt, dass die 2017 in Kraft getretene Neufassung des LEP die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung nicht von Vorneherein ausschließt. Des Weiteren wurde durch eine Anpassung der durch die Gemeinde festzulegenden Mindestabstände zu den im Zusammenhang besiedelten Ortsteilen dem u.a. in dem Entwurf des RPD verankerten Erfordernis Rechnung getragen, der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet substanziell zusätzlichen Raum zu schaffen. Ein allgemeiner Ausschluss von Vorranggebieten in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist weiterhin nicht Gegenstand der Planung. Den Belangen des Immissionsschutzes und dem Gesichtspunkt einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung wird durch eine Anhebung der Mindestentfernung zu im Außenbereich gelegenen Wohnungen auf 600 m Rechnung getragen. Des Weiteren wird zugunsten der potenziell betroffenen Nachbarn nunmehr davon ausgegangen, dass nicht der Maststandort für die Bemessung der Abstände entscheidend ist, sondern der Umriss der durch den Rotor eine Windenergieanlage überstrichene Fläche.

Wie bereits in der der Vorentwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zugrundeliegenden Raumuntersuchung wurden auch in deren fortgeschriebenen Fassung im Wesentlichen drei Bereiche identifiziert, die unter Berücksichtigung der angewendeten "harten" und "weichen" Standortkriterien als "Suchräume" für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Deren Überprüfung im Hinblick auf örtlich einer Realisierung von Windenergieanlagen voraussichtlich dennoch entgegenstehenden Faktoren hat ergeben, dass innerhalb der Suchräume südlich Ungerath sowie westlich Dilkrath die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung angezeigt ist. Dagegen ist der Suchraum im Bereich der Stadtgrenze zu Viersen insbesondere aufgrund seiner geringen Abmessungen jedenfalls nicht für eine Erweiterung des dort bereits bestehenden Vorranggebiets geeignet.

Gegenüber der Vorentwurfsfassung beinhaltet der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans damit neben einer – erweiterten – Fläche südlich Ungerath auch ein Vorranggebiet westlich Dilkrath. Auf die diesbezüglichen Darlegungen im Kapitel 4 dieser Begründung wird verwiesen.

6.3.1 Öffentliche Auslegung

[WIRD ENTSPRECHEND DEM VERFAHRENSGANG LAUFEND ERGÄNZT]

6.3.2 Abwägung, Feststellungsbeschluss

[WIRD ENTSPRECHEND DEM VERFAHRENSGANG LAUFEND ERGÄNZT]

6.4 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Fortbestehen des vorhandenen Vorranggebiets; Auswirkungen der Planung auf bestehende Standorte von Windkraftanlagen

Das vorhandene Vorranggebiet in dem nordöstlichen Randbereich des Gemeindegebiets ist von der vorliegenden Änderungsplanung nicht betroffen. Die für diesen Bereich geltenden Darstellungen bleiben unverändert fortbestehen, so dass ein Ersatz der dort vorhandenen Anlagen durch solche mit vergleichbaren Höhen grundsätzlich zulässig bleibt. Soweit im Gemeindegebiet Windkraftanlagen außerhalb des bestehenden Vorranggebiets vorhanden sind, besteht für diese ein "einfacher" Bestandsschutz auf der Grundlage vorhandener Genehmigungen. Die rechtliche Stellung aller Bestandsanlagen im Gemeindegebiet wird damit durch die Planung nicht verändert.

7.2 Erschließung

Innerhalb der beiden Vorranggebiete sind potentielle Aufstellflächen für Windkraftanlagen vorhanden, die an nahegelegene öffentliche Wege bzw. Straßen angeschlossen werden können. Anschlüsse an das Elektrizitätsnetz können im Zuge der Realisierung von Anlagen hergestellt werden.

7.3 Flächenbilanz

Infolge der Planung werden zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von etwa 14,6 ha westlich Dilkrath sowie etwa 93,8 ha südlich Ungerath neu dargestellt. Dies entspricht einem Anteil von etwa 3,2 % des nicht durch andere Nutzungen in Anspruch genommenen Außenbereichs im Gemeindegebiet.

8 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Auswirkungen eines Bauleitplans – und damit auch der vorliegend begründeten 3. Änderung des Flächennutzungsplans – auf die Umweltbelange im Aufstellungsverfahren im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten, wobei die Umweltprüfung gemäß § 17 UVPG die ansonsten durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der der Begründung als ein gesonderter Bestandteil beigefügt wird. Dabei sind der Bestand der Umweltschutzgüter im Plangebiet, die infolge der Realisierung zu erwartenden Einwirkungen auf diese, sowie die im Rahmen der Planung ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von schädlichen Umwelteinwirkungen zu dokumentieren.

Im Rahmen des Verfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwalmtal ist der Umweltbericht insoweit auf das zu beschränken, was auf dieser Planungsebene abgeschätzt werden kann. Dies sind aufgrund der fehlenden Kenntnisse über die innerhalb der Vorranggebiete tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Einzelstandorte sowie die Ausgestaltung und den Betrieb konkreter Anlagen insbesondere die Wirkungen der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb bestimmter Teilbereiche des Gemeindegebiets. Darüber hinaus kann auf der Flächennutzungsplanebene die Bedeutung der möglichen Vorranggebiete für die Erhaltung und Entwicklung der lokalen Population geschützter Tierarten abgeschätzt werden.

Die insoweit durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt können vor diesem Hintergrund wie folgt beschrieben werden:

8.1 Mensch / Immissionsschutz

Von den innerhalb des Plangebiets zulässigen Anlagen gehen Betriebsgeräusche sowie sonstige Emissionen (z.B. Lichtreflektionen) aus, die potenziell zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich von für Wohnzwecke genutzten Gebäuden führen. Diese sowie diesbezüglich ggf. zu treffende Gegenmaßnahmen können, wie ausgeführt, abschließend erst aufgrund einer auf den konkreten Standort der Anlage sowie deren Ausgestaltung und Betrieb bezogenen Beschreibung ermittelt werden. Allerdings ist bereits durch die innerhalb der dargestellten Vorranggebiete gewährleisteten Mindestabstände zu jeglichen Wohngebäuden von 600 m gewährleistet, dass in der Regel – ggf. unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen – ein insoweit genehmigungsfähiger Anlagenbetrieb möglich ist.

Bei einem Verzicht auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wäre damit zu rechnen, dass beantragte Windenergieanlagen nicht nur innerhalb der dafür dargestellten Vorranggebiete, sondern auch in vielen weiteren Teilen des Außenbereichs im Gemeindegebiet zugelassen werden müssten. Insoweit ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass infolge der mit der Planung bezweckten Bündelung von Windenergieanlagen in möglichst weit von Wohngebäuden entfernten Vorranggebieten ein Beitrag zur Begrenzung der potenziellen Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit geleistet wird.

8.2 Natur und Landschaft

Gravierende Eingriffe in die Natur werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Es werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie, im Bereich der Konversionsstandorte südlich Ungerath, bereits zuvor baulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der Grad der Bodenversiegelung wird dabei gegenüber dem zuvor bestehenden Planrecht nicht wesentlich erhöht.

Durch die Planung wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet dahingehend rechtlich geordnet, dass dafür in Frage kommende Standorte gegenüber einem "unbeplanten" Zustand deutlich eingeschränkt werden. Ungeachtet dessen ist dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, dass die neu geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten liegen.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten mit den der Festsetzung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete zugrundeliegenden landschaftlichen Entwicklungszielen vereinbar ist. Da diese insbesondere dem Schutz des Erholungswerts der Landschaft im engeren Bereich des Schwalmtals dienen, die geplanten Vorranggebiete von diesem aus aufgrund der topographischen Situation sowie der "Sichtschutzwirkung" vorhandener Waldstrukturen jedoch praktisch nicht eingesehen werden kön-

nen, werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Errichtung von Windenergieanlagen ansonsten entgegenstehenden Bauverboten in den betreffenden Bereichen seitens der Gemeinde als erfüllt bzw. erfüllbar angesehen. Die Entscheidung darüber trifft die Untere Landschaftsbehörde.

8.3 Artenschutz

In den beiden neu geplanten Vorranggebieten sowie deren Umfeld wurden durch einen dazu beauftragten Fachgutachter Sichtungen von Exemplaren geschätzter Vogelarten im Jahresverlauf kartiert. Die Sichtungen haben keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten in den betreffenden Bereichen ergeben, deren lokale Population durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den betreffenden Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der in den Vorranggebieten jedenfalls außerhalb der darin auch enthaltenen Waldstrukturen vorhandenen, durch intensive landwirtschaftliche Tätigkeit geprägte Nutzungsstrukturen ohne naturnahe Biotope sind auch keine Vorkommen solcher Arten zu erwarten. Durch das in jedem Fall geltende gesetzliche Verbot von Baumfällarbeiten innerhalb von Brutzeiträumen ist sichergestellt, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von im Plangebiet brütenden Exemplaren heimischer Vogelarten vermieden werden können.

Der Nachweis über eine Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen von anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu führen.

8.4 Boden / Altlasten

Im Bereich eines Konversionsstandorts im Vorranggebiet südlich Ungerath sind aus der vormaligen militärischen Nutzung herrührende Altlasten zu erwarten. Im Fall einer Inanspruchnahme dieser Fläche als Standort für eine Windenergieanlage ist diese zu beseitigen. Insoweit ist eine Verbesserung des bodenbezogenen Umweltzustandes zu erwarten.

8.5 Wasser

Das Vorranggebiet westlich Dilkrath liegt teilweise innerhalb der Zone IIIa1 und teilweise innerhalb der Zone IIIa2 des festgesetzten Wasserschutzgebiets Amern. Die Wasserschutzgebietsverordnung steht der Errichtung von Windenergieanlagen sowie die zu deren Erschließung dienenden Anlagen in der Regel nicht entgegen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch Windenergieanlagen, deren Fundamente in das Grundwasser eingreifen können, sind durch entsprechende vorhabenbezogene Schutzmaßnahmen auszuschließen. Sonstige Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Oberflächengewässer ergeben sich nicht.

8.6 Klima

Im Rahmen des Planungsverfahrens haben sich keine Hinweise auf zu erwartende nachteilige Auswirkungen der Planung auf das örtliche Klima ergeben.

8.7 Kultur- und Sachgüter/Denkmäler

Innerhalb der geplanten Vorranggebiete befinden sich keine Baudenkmäler. Dort sind derzeit auch keine Bodendenkmale bekannt.

Wird bei Bodeneingriffen ein Bodendenkmal entdeckt, haben die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Fundmeldungen sind umgehend an die Untere Denkmalbehörde zu richten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich infolge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans damit voraussichtlich nicht.

8.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung dient der Einschränkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des Außenbereichs der Gemeinde Schwalmatal. Solche Anlagen sind ansonsten im Außenbereich "privilegiert" und müssen daher in der Regel zugelassen werden, soweit nicht andere öffentliche Belange entgegenstehen. Dagegen kann durch die Planung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung für die Windenergienutzung, wie sie mit dem vorliegenden Verfahren betrieben wird, die Zulässigkeit solcher Anlagen auf diese Vorranggebiete beschränkt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch durch die Planung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete noch nicht herbeigeführt wird. Vielmehr geschieht dies erst im Rahmen von nachfolgend an die 3. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführenden anlagenbezogenen Einzelgenehmigungsverfahren – in der Regel Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG –, in deren Rahmen dann auch die mit deren Errichtung und Betrieb verbundenen Umweltauswirkungen sowie die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu deren Minderung und Ausgleich nachzuweisen sind.

Insoweit ist davon auszugehen, dass sich durch die Planung voraussichtlich keine erhebliche Betroffenheit von Umweltschutzgütern in den neu dargestellten Vorranggebieten für die Windenergienutzung und deren Umgebung ergibt.